

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- & REISEBEDINGUNGEN

An dieser Stelle möchten wir Sie über unsere Geschäfts- und Reisebedingungen informieren, die die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a ff. BGB ergänzen und Bestandteil des zwischen Ihnen und uns geschlossenen Pauschalreisevertrages (nachfolgend: Reisevertrag) sind. Eine faire Vertragsbeziehung und umfangreiche Informationen an unsere Reisekunden sind uns wichtig. Bitte beachten Sie, dass sich die Gesetzeslage zum Reisevertragsrecht **ab 1. Juli 2018** ändert, also während der Laufzeit des Kataloges. Für Reiseverträge, die **ab dem 1. Juli 2018** abgeschlossen werden, gelten teilweise geänderte Klauseln in den Reisebedingungen, hierauf weisen wir jeweils extra hin. Die gesetzlichen Regelungen über Pauschalreisen finden Sie für Reiseverträge, die **bis zum 1. Juli 2018** abgeschlossen werden, insbesondere in den §§ 651a-m BGB (Fassung bis 1. Juli 2018) bzw. für Reiseverträge, die **nach dem 1. Juli 2018** abgeschlossen werden, in §§ 651a-y BGB (Fassung ab 1. Juli 2018).

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung bietet der Reisende (nachfolgend: Reisekunde) der Chamäleon Reisen GmbH (nachfolgend: Chamäleon) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, auf elektronischem Weg, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Chamäleon zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

1.2 Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von Chamäleon vor, an das Chamäleon für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisekunde innerhalb der Bindungsfrist die Annahme erklärt oder die Reise widerspruchsfrei antritt.

1.3 Der Reisekunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Reiseanmeldung vornimmt, als auch für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Bezahlung

2.1 Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise dürfen nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines an den Reisekunden gefordert oder angenommen werden.

2.2 Nach Vertragsschluss und Übergabe des Sicherungsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises fällig.

2.3 Die Restzahlung des Reisepreises ist 21 Tage vor Reiseantritt fällig, sofern die Reise von Chamäleon nicht mehr nach Ziffer 5 abgesagt werden kann.

2.4 Gerät der Reisekunde mit der Anzahlung oder mit der Restzahlung in Verzug, ist Chamäleon nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

3. Leistungs- und Preisänderungen

3.1 Änderungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn notwendig werden und die von Chamäleon nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Chamäleon wird den Reisenden vor Reisebeginn über entsprechende Änderungen ausführlich informieren. Angegebene Transfer- und Flugzeiten stehen, soweit nicht unzumutbar in eine vereinbarte Nachtruhe eingegriffen wird, unter dem Vorbehalt einer Änderung. Bei Flugreisen stehen die mit der Durchführung des Fluges namentlich genannten Fluggesellschaften unter dem Vorbehalt einer Änderung.

3.2 Erhebliche Vertragsänderungen sind nur mit Zustimmung des Reisekunden zulässig. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann ein Angebot von Chamäleon zur erheblichen Vertragsänderung nicht nach Reisebeginn erklärt werden. Chamäleon kann vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von Chamäleon bestimmten und angemessenen Frist das Angebot einer erheblichen Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von Chamäleon bestimmten Frist gilt das Angebot zur erheblichen Vertragsänderung als angenommen. Chamäleon kann dem Reisekunden mit dem Angebot einer erheblichen Vertragsänderung wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten. Auf

§ 651g BGB (Fassung ab 1. Juli 2018) wird verwiesen.

3.3 Chamäleon behält sich das Recht vor, den vereinbarten Reisepreis im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten (Treibstoff oder andere Energieträger) oder Abgaben für bestimmte Leistungen, z.B. Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt zu ändern:

a. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Beförderungskosten, so kann Chamäleon den Reisepreis wie folgt erhöhen:

a.a. Eine sitzplatzbezogene Erhöhung kann an den Reisekunden anteilig weitergegeben und berechnet werden.

a.b. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen (erhöhten) Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze bzw. Betten bzw. Kabinen des Beförderungsmittels geteilt. Den sich hieraus errechnenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann Chamäleon vom Reisekunden verlangen.

b. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Touristenabgaben Chamäleon gegenüber erhöht, kann diese Erhöhung entsprechend anteilig an den Reisekunden weitergegeben werden.

c. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise für Chamäleon verteuert.

d. Für **bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene**

Reiseverträge ist eine Preiserhöhung nur zulässig, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und für Chamäleon auch nicht vorhersehbar waren.

e. Kommt es zu einer nachträglichen Änderung des Reisepreises, muss Chamäleon den Reisekunden unverzüglich informieren. Eine entsprechende Änderungsmitteilung muss bis zum 21. Tag vor Reisebeginn beim Reisekunden eingehen.

3.4 Für **ab 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann der Reisekunde eine Senkung des Reisepreises verlangen, soweit sich die in Klausel 3.3 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei Chamäleon führt. Chamäleon darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag tatsächlich entstandene Verwaltungskosten abziehen, muss aber auf Verlangen des Reisekunden nachweisen, in welcher Höhe diese entstanden sind.

3.5 Im Fall einer erheblichen Vertragsänderung oder einer Preiserhöhung **bei vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträgen** von mehr als 5% und **bei nach dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträgen** um mehr als 8% ist der Reisekunde berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Für **vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossene**

Reiseverträge kann der Reisekunde auch die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn Chamäleon in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisekunden aus dem Angebot von Chamäleon anzubieten. Der Reisekunde hat dieses Rechte unverzüglich nach Erhalt der Erklärung von Chamäleon gegenüber Chamäleon geltend zu machen. Für **nach dem 1. Juli abgeschlossene Reiseverträge** kann Chamäleon dem Reisekunden in einem Angebot

zu einer Preiserhöhung wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten.

Für **nach dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann Chamäleon vom Reisekunden verlangen, dass er innerhalb einer von Chamäleon bestimmten und angemessenen Frist das Angebot zur Preiserhöhung über 8% annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von Chamäleon bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

3.6 Chamäleon wird den Reisekunden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum BGB über erhebliche Vertragsänderungen unterrichten.

4. Rücktritt durch den Reisekunden (Stornokosten) und Ersatzreisender

4.1 Der Reisekunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Chamäleon. Dem Reisekunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

4.2 Tritt der Reisekunde vom Reisevertrag zurück (Storno) oder tritt er die Reise nicht an, verliert Chamäleon den Anspruch auf den Reisepreis. Chamäleon kann aber eine angemessene Entschädigung verlangen. Vorbehaltlich einer konkreten und begründeten Berechnung einer Entschädigung, kann Chamäleon diesen Entschädigungsanspruch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung pauschalieren.

Die Rücktrittskosten betragen bei Flugpauschalreisen pro Reisekunde

bis zum 32. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 31. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	30%
ab 14. Tag bis 8. Tag vor Reisebeginn	50%
ab 7. Tag bis 1. Tag vor Reisebeginn	60%
am Abreisetag oder bei Nichtantritt	70%

Die Rücktrittskosten betragen bei Pauschalreisen mit Eigenanreise pro Reisekunde

bis zum 32. Tag vor Reisebeginn	20%
ab 31. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn	35%
ab 14. Tag bis 8. Tag vor Reisebeginn	55%
ab 7. Tag bis 1. Tag vor Reisebeginn	65%
am Abreisetag oder bei Nichtantritt	75%

Als Stichtag für die Berechnung gilt der Zugang der Rücktrittserklärung. Dem Reisekunden bleibt es unbenommen, Chamäleon nachzuweisen, dass Chamäleon kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die geforderte Pauschale.

4.3 Für **bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** wird auf die Möglichkeit der Vertragskündigung wegen höherer Gewalt gemäß § 651j BGB (Fassung bis 1. Juli 2018) hingewiesen. Für **ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge** kann Chamäleon keine Entschädigung verlangen, wenn der Rücktritt erfolgt, weil am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Reise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Auf § 651h III BGB (Fassung ab 1. Juli 2018) wird verwiesen.

4.4 Bis zum Reisebeginn kann der Reisekunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Chamäleon kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht

erfüllt. Im Falle der Vertragsübertragung haften der ursprünglich angemeldete Reisende und der Ersatzteilnehmer als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reisende erhält einen Nachweis, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

4.5 Es wird der Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung (z.B. HanseMerkur Reiseversicherung AG, 20354 Hamburg, www.hansemerkur.de) und einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall, Krankheit oder Tod (z.B. HanseMerkur Reiseversicherung AG, 20354 Hamburg, www.hansemerkur.de) empfohlen. Der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung wird ebenfalls dringend empfohlen.

5. Rücktritt von Chamäleon (Mindestteilnehmerzahl)

Chamäleon kann wegen Nichterreichens einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn

a. in der Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert wird sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben ist und

b. in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen wird. Ein Rücktritt ist spätestens 21 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Tritt Chamäleon von der Reise zurück, erhält der Reisende auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

6. Gewährleistung

6.1 Werden Reiseleistungen nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Entsprechende Mängel müssen unverzüglich gegenüber der örtlichen Reiseleitung oder Chamäleon angezeigt werden. Chamäleon kann u.a. in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird.

6.2 Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung (Minderung) des Reisepreises verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, wenn es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Reismangel anzuzeigen.

6.3 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung des Reisevertrages durch den Reisenden ist jedoch erst zulässig, wenn Chamäleon keine zumutbare Abhilfe leistet, nachdem der Reisende hierfür eine angemessene Frist gesetzt hat. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, von Chamäleon verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

7. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

7.1 Für bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge ist die vertragliche Haftung von Chamäleon für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird. Das Gleiche gilt, soweit Chamäleon für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge ist die Haftung von Chamäleon für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn der Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt wird.

7.2 Die deliktische Haftung von Chamäleon für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Reisende und Reise. Mögliche darüber hinausgehende Ansprüche aufgrund internationaler Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

7.3 Von der örtlichen Reiseleitung in eigener Organisation oder von anderen Personen in eigener Organisation im Reisealand angebotene und vor Ort gebuchte Ausflüge, Beförderungsleistungen, sportliche Aktivitäten und Mietwagen gehören nicht zum Reisevertragsinhalt zwischen dem Reisenden und Chamäleon; für solche Leistungen übernimmt Chamäleon keine Haftung. Dieses gilt auch für Ausflüge, die Chamäleon in den Reiseausschreibungen lediglich als sehenswert vorschlägt.

7.4 Ein Schadensersatzanspruch gegen Chamäleon ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund von internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

7.5 Für ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge kann sich bei Ansprüchen des Reisenden eine Anrechnung aus § 651p III BGB ergeben. Z.B. kann ggf. bei einer Flugverspätung oder Flugannullierung die Ausgleichszahlung einer Fluggesellschaft aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (Fluggastrechteverordnung) auf den Anspruch des Reisenden gegen Chamäleon aufgrund desselben Ereignisses angerechnet werden.

8. Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen bzw. Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder gegenüber Chamäleon zur Kenntnis zu geben. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung und vertragliche Schadensersatzansprüche nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Schäden oder Verspätungen des aufgegebenen Gepäcks während einer Flugbeförderung sollten der zuständigen Fluggesellschaft unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige zur Kenntnis gebracht werden.

9. Anmeldung von Ansprüchen (Fristen), Verjährung und Abtretungsverbot

9.1 Bei bis zum 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reiseverträgen muss der Reisende Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende gegenüber Chamäleon unter der unter Ziffer 15 genannten Anschrift geltend machen. Es wird empfohlen, die Anspruchsanmeldung schriftlich vorzunehmen. Eine Anspruchsanmeldung oder die Einreichung der Anmeldung beim Reisevermittler (Reisebüro) genügt für die Einhaltung der Frist nicht. Nach Ablauf dieser Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert war.

9.2 Für ab dem 1. Juli 2018 abgeschlossene Reiseverträge gilt die Monatsfrist nicht mehr, gleichwohl wird dem Reisenden empfohlen, seine Ansprüche unverzüglich nach Reiseende bei Chamäleon geltend zu machen. Für die Anmeldung von Reisegepäckschäden und Verspätungen von Reisegepäck im Rahmen einer Flugbeförderung gelten besondere Fristen. Gepäckschäden sind binnen 7 Tagen, Verspätungsschäden binnen 21 Tagen nach Aushändigung des Gepäcks zu melden.

9.3 Ansprüche des Reisenden aus dem Reisevertragsrecht (§§ 651a ff BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag des vertraglich vorgesehenen Reiseendes.

9.4 Abtretungsverbot – Die Abtretung von Ansprüchen des Reisenden gegen Chamäleon an Dritte ist ausgeschlossen. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Familienreise unter mitreisenden Familienangehörigen.

10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Chamäleon steht dafür ein, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass- und Visavorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Auf besondere Gesundheitsvorschriften des Reiselandes weist Chamäleon in der Reiseausschreibung hin.

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutzmaßnahmen für das vereinbarte Reiseziel rechtzeitig informieren. Es wird auf die Möglichkeit der Informationsbeschaffung bei den Gesundheitsämtern, bei Ärzten (Reisemedizinern) und Tropeninstituten u.a. hingewiesen.

10.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Pass-, Visa- und

Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von Chamäleon bedingt sind.

11. Informationspflicht über Fluggesellschaften

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet Chamäleon, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist Chamäleon verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug/die Flüge durchführen wird/werden. Sobald Chamäleon Kenntnis hat, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss der Reisende informiert werden. Wechselt die genannte Fluggesellschaft, muss Chamäleon den Reisenden über den Wechsel informieren. Chamäleon muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende unverzüglich über den Wechsel informiert wird. Eine Liste über unsichere Fluggesellschaften mit Flugverbot in der EU ist z.B. auf folgender Internetseite zu finden: http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm oder über die Seite des Luftfahrtbundesamtes: www.lba.de

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Auf den Reisevertrag und auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Reisenden und Chamäleon findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen Chamäleon im Ausland für den Haftungsgrund nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, etwa hinsichtlich der Art, des Umfangs und der Höhe von Ansprüchen des Reisenden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2 Der Gerichtsstand von Chamäleon ist der Firmensitz in Berlin.

12.3 Für Klagen von Chamäleon gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von Chamäleon maßgebend.

12.4 Die Bestimmungen zu den Ziffern 12.1 bis 12.3 finden keine Anwendung, wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und Chamäleon anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen Geschäfts- und Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

13. Außergerichtliche Streitbeilegung

Chamäleon ist nicht dazu verpflichtet (Stand: Juli 2017), an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Chamäleon nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge. Auf § 306 BGB wird verwiesen.

14.2 Stand dieser Bedingungen ist August 2017.

15. Reiseveranstalter

Anschrift und Sitz der Chamäleon Reisen GmbH: Pannwitzstraße 5, 13403 Berlin, Deutschland
Telefon +49 (0)30 / 34 79 960
info@chamaeleon-reisen.de
www.chamaeleon-reisen.de
Registergericht AG Charlottenburg, HRB 70147
Geschäftsführer: Ingo Lies